

# ZH\_OBERGERICHT NP240009 vom 24. März 2025

ZH Obergericht, 2025-03-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_NP240009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NP240009)

FR: ZH\_OBERGERICHT NP240009 du 24 mars 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT NP240009 del 24 marzo 2025

## Erwägungen

### E. 1

Die Klägerin und Berufungsklägerin (fortan Klägerin) ist ein in der Gastronomie tätiger Betrieb mit Sitz in C.\_\_\_\_\_, der Fleischwaren und andere Lebensmittel herstellt und Gastronomiebetriebe damit beliefert (Urk. 2 S. 8 f. Rz 24, 29 ff.; Urk. 4/8). Die Beklagte und Berufungsbeklagte (fortan Beklagte) ist eine schweizerische Versicherung mit Sitz in D.\_\_\_\_\_ (Urk. 2 S. 9 Rz 32; Urk. 10 S. 1). Die Klägerin schloss bei der Beklagten am 19. März 2020 eine Betriebsversicherung (Police Nr. ...) mit Vertragsbeginn am 16. März 2020 ab (Urk. 4/2, nachfolgend Police 2020), welche unter anderem eine Epidemiever sicherung beinhaltet (Urk. 4/2 S. 2). Mit Vertrag vom 2. September 2020 wurde diese Betriebsversicherung durch eine angepasste per 1. Januar 2021 wirksame Betriebsversicherung abgelöst (Urk. 4/3,

- 4 - nachfolgend Police 2021). Vorliegend ist die Police 2020 anwendbar und als integrierte Bestandteile die Policenbeilage (Urk. 4/4) und die Kundeninformationen und Allgemeine Bedingungen der Betriebs- und Gebäudeversicherung Ausgabe 10.2019 (Urk. 4/5; vgl. Urk. 4/2 S. 1). Die Klägerin macht geltend, aufgrund der ab Frühjahr 2020 geltenden COVID-19-Massnahmen (Lockdowns zwischen dem 17. März 2020 und dem 10. Mai 2020 sowie zwischen dem 22. Dezember 2020 und dem 18. April 2021; vgl. COVID-19-Verordnung 2 [SR 818.101.24]) hätten zahlreiche ihrer Kunden (Restaurants, Imbisse und Cafés) ihre Betriebe ganz oder teilweise (nur noch Take-Away-Betrieb) schliessen müssen und daher keine oder signifikant weniger Produkte bei der Klägerin bestellt. Gestützt auf die Epidemiever sicherung verlangt die Klägerin entsprechend die Entschädigung des ihr durch die behördlichen Schliessungsmassnahmen entstandenen Ertragsausfalls, einsteilen im Sinne einer Teilklage nur aus dem Geschäft mit bestimmten Kunden in der Höhe von Fr. 27'823.05 (Urk. 2 S. 4 Rz 3, S. 8 Rz 24 ff., S. 21 ff. Rz 91 ff.; Urk. 23 S. 4 f.). Nicht umstritten ist, dass das neue Coronavirus 2019 (COVID) eine übertragbare Krankheit im Sinne der Epidemiever sicherung ist und die vom Bundesrat angeordneten Massnahmen zu dessen Bekämpfung grundsätzlich ein versichertes Risiko darstellen. Die Beklagte lehnt die Deckung des von der Klägerin geltend gemachten Schadens jedoch ab, weil nur Ertragsausfälle aufgrund der vollständigen behördlich angeordneten Betriebsschliessung betreffend den versicherten Betrieb oder bezüglich diesem zudienender, nicht aber abnehmender Betriebe gedeckt seien und eine allfällige klägerische Forderung ohnehin verjährt und verwirkt wäre (Urk. 10 S. 4 ff. Rz 13 ff.).

### E. 2

Am 16. Dezember 2022 gab die Klägerin ihr Schlichtungsgesuch bei der Post auf (Urk. 1). Mit Eingabe vom 1. Juni 2023 (Datum Poststempel) machte sie unter Beilage der Klagebewilligung des Friedensrichteramtes der Stadt C.\_\_\_\_\_ vom 16. Februar 2023 bei der Vorinstanz fristgerecht (vgl. Urk. 2 S. 6 Rz 13; Art. 209 Abs. 3 i.V.m. Art. 145 Abs. 1

lit. a ZPO) ihre Klage rechtshängig (Urk. 1 und 2). Die Beklagte äusserte sich innert Frist (vgl. Urk. 5) mit Zuschrift vom 23. August 2023 (Urk. 10). Mit Verfügung vom 25. August 2023 beschränkte die Vorinstanz - dem entsprechenden prozessualen Antrag der Klägerin folgend - das Verfahren einstweilen auf die Frage der Deckung und Verjährung oder Verwirkung allfälliger For-

- 5 - derungen aus dem Versicherungsvertrag (Urk. 12). Nach Durchführung der auf diese Fragen beschränkten Hauptverhandlung vom 5. Dezember 2023, anlässlich welcher die Parteien neue Tatsachen und Beweismittel vorbrachten und ihre Parteivorträge erstatteten (Prot. I S. 6 ff.), fällte die Vorinstanz unterm 12. Februar 2024 das eingangs zitierte Urteil, womit die Klage abgewiesen wurde (Urk. 21 = Urk. 24).

### **E. 3**

Die Beklagte hält entgegen, auffällig sei, dass die Klägerin ständig ihre Argumentation ändere, was zeige, dass sie kein Klagefundament habe. Die Klägerin unterstelle der Beklagten im Berufungsverfahren neu den subjektiven Willen, mit der Wendung "anderer, zuliefernder Betriebe" auch abnehmende Betriebe der Klägerin gemeint zu haben. Die Beklagte habe indes nichts solches gewollt. E.\_\_\_\_\_ habe in seiner E-Mail vom 4. August 2020 weder die Deckung durch die Beklagte anerkannt noch den konkreten Vertragsinhalt besprochen, sondern lediglich darauf hingewiesen, dass sich die Klägerin zunächst an die F.\_\_\_\_\_ halten müsse, weil die vorliegend strittige Police aus einem Vertragswechsel hervorgegangen sei und bloss im Nachgang an diese Police der F.\_\_\_\_\_ zum Tragen kommen könne. Die Beklagte habe im Gegenteil von Anfang an und durchgehend kommuniziert, dass der vorliegende Streitfall unter der angerufenen Police nicht gedeckt sei. Es sei sodann nicht bewiesen, dass die von der Klägerin genannten Kunden eine vorbehaltlose Deckung gestützt auf eine identische Police und Ausgangslage erhalten hätten. Tatsächlich habe sie breitflächig Kulanzzahlungen geleistet. Eine Kulanzzahlung an andere Unternehmen könne indes nicht als Indiz für einen tatsächlichen Parteiwillen der Beklagten im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dienen. Die Beklagte habe nichts anerkannt. Aus dem Wortlaut der neuen Police 2021 lasse sich nichts solches schliessen. Im Gegenteil liege ein komplett neues Versicherungs-

- 12 - produkt vor. Zudem sei es in der Police 2021 gerade darum gegangen, die abnehmenden Betriebe in den Versicherungsschutz einzuschliessen, weil sie bis dahin nicht in der Deckung eingeschlossen gewesen seien, und der Schutz aufgrund der Covid-Erfahrungen aus dem Jahr 2020 habe ausgedehnt werden sollen. Was die objektive Vertragsauslegung anbelange, lasse die Formulierung der Klausel ("andere, zuliefernde Betriebe") keinen anderen Schluss zu, als dass nur die Schliessung von anderen Betrieben relevant sei, sofern diese der Versicherungsnehmerin zudienen. Abgesichert sei das Risiko, dass die Versicherungsnehmerin nicht produzieren könne, weil ihre Zulieferer geschlossen seien. Die Police 2020 enthalte keine Absatzgarantie, sondern eine Absicherung von Produktionsausfall. Die Trennung der beiden Adjektive "andere, zudienende" durch ein Komma könne nur bedeuten, dass "zudienende" "andere" konkretisiere. Die Klammer "Rückwirkungsschäden" zeige einzig, dass die Beklagte die Folgen der Schliessung von anderen, zudienenden Betrieben als Rückwirkungsschäden bezeichne. Der Kontext der Klammer sei nachvollziehbar und die Formulierung klar. Das versicherte Risiko sei klar umschrieben und fernab von willkürlich. Die Klägerin erkenne immerhin, dass die Beklagte keine separate Zusicherung gemacht habe. Zudem wäre eine allfällige Forderung verjährt, zumal die Vorinstanz in Übereinstimmung mit der Botschaft, der herrschenden

Lehre und Praxis richtigerweise zum Schluss gelangt sei, dass auf den vorliegenden Streit das aVVG mit der zweijährigen Verjährungsfrist anwendbar sei (lex specialis Art. 103a VVG e contrario; Urk. 28 S. 3 ff.). 4.1. Der eigene Betrieb der Klägerin wurde nicht behördlich geschlossen. Umstritten ist vorliegend vielmehr die Deckung sogenannter Rückwirkungsschäden, d.h. von Ertragsausfällen zufolge der Schliessung anderer Betriebe als jener des Versicherten. Die Parteien sind sich namentlich uneinig, ob nur Ertragsausfälle aufgrund vollständiger oder teilweiser Schliessungen zudienender Betriebe (Lieferanten der Klägerin) oder aber auch abnehmender Betriebe (Kunden der Klägern, wie Restaurants, Imbisse, Cafés etc.) von der Epidemievericherung gedeckt sind. Auszulegen ist folgende, Vertragsbestandteil bildende Klausel der Policenbeilage "0104 Epidemie, Ausgabe 07.2008" (Urk. 4/4 S. 19), welche den Gegenstand der Epidemievericherung folgendermassen definiert: "1.1 Ertragsausfall

- 13 - Infolge der Betriebsschliessung [...]; der Schliessung anderer, zudienender Betriebe (Rückwirkungsschäden) in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein; [...]" 4.2. Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundsätze der Vertragsauslegung zutreffend dargelegt (Urk. 24 S. 6 m.H.). Zwecks Ergänzung und Verdeutlichung ist festzuhalten, was folgt: In erster Linie ist der (behauptete) übereinstimmende wirkliche Wille der Parteien festzustellen (Art. 18 Abs. 1 OR). Diese subjektive Vertragsauslegung beruht auf Beweiswürdigung. Erst wenn eine tatsächliche Willensübereinstimmung unbewiesen bleibt, sind zur Ermittlung des mutmasslichen Parteiwillens die Erklärungen der Parteien aufgrund des Vertrauensprinzips auszulegen, wie sie nach ihrem Wortlaut und Zusammenhang sowie den gesamten Umständen verstanden werden durften und mussten (statt vieler: BGE 131 III 606 E. 4.1; BGer 4C.120/2006 vom 30. Juni 2006 E. 2.3). Beim Willen der Parteien handelt es sich um eine innere Tatsache, über die Beweis geführt werden kann (ZK OR- Jäggi/Gauch/Hartmann, Art. 18 N 315 und 361). Der übereinstimmende tatsächliche Parteiwille ist mittels Indizien zu ergründen. Dazu gehören der Wortlaut der Erklärungen, die gesamten Begleitumstände beim Vertragsschluss, der Vertragszweck, die Beweggründe der Parteien und das Verhalten der Parteien vor und nach Vertragsschluss (BGE 142 III 239 E. 5.2.1; BGE 129 III 675 E. 2.3; BGer 4A\_200/2015 vom 3. September 2015 E. 4.1.1; BGer 4C.62/2006 vom 21. April 2006 E. 3.1; BSK OR I-Wiegand, Art. 18 N 19 und N 26 ff.). Von einem klaren Vertragswortlaut ist jedoch nur abzuweichen, wenn sich ernsthafte Anhaltspunkte dafür ergeben, dass dieser nicht dem übereinstimmenden Willen der Parteien entspricht (BGE 137 III 444 E. 4.2.4 S. 451). Das Verhalten nach Vertragsschluss ist allerdings nur insofern zu berücksichtigen, als daraus Rückschlüsse auf die Willenslage bei Vertragsschluss zu ziehen sind. Das Resultat der Auslegung mit diesem Mittel führt nach der Rechtsprechung zur Feststellung des wirklichen Willens; bei der objektiven Auslegung ist nachträgliches Parteiverhalten nicht von Bedeutung (BSK OR I-Wiegand, Art. 18 N 29 m.w.H.). Mehrdeutige Wendungen in allgemeinen Geschäftsbedingungen sind im Zweifel zu Lasten jener Partei auszulegen, die sie verfasst hat (sog. Unklarheitsregel). In allgemeinen Versicherungsbedingungen sind mehrdeutige Klauseln somit gegen den Versicherer als deren Verfasser zu interpretieren. Die Unklarheitsregel kommt jedoch nur subsidiär zur Anwendung, wenn

- 14 - sämtliche übrigen Auslegungsmittel versagen. Es genügt mithin nicht, dass die Parteien über die Bedeutung einer Erklärung streiten, sondern es ist vielmehr vorausgesetzt, dass die Erklärung nach Treu und Glauben auf verschiedene Weisen verstanden werden kann und es nicht möglich ist, den Zweifel mit den übrigen Auslegungsmitteln zu

beseitigen (vgl. BGE 148 III 57 E. 2.2.2 m.w.H.). 4.3. Tatsächlicher Konsens Ein tatsächlicher Konsens, wonach (auch) der Ertragsausfall aufgrund der Schliessung abnehmender Betriebe der Klägerin von der Versicherung Police 2020 gedeckt sein soll, wurde von der Klägerin zwar behauptet (vgl. Urk. 23 S. 6 Rz 22 i.V.m. Urk. 2 S. 15 Rz 62), ist jedoch im Einklang mit der Vorinstanz (Urk. 24 S. 7) nicht erstellt. So weist E.\_\_\_\_\_, die offizielle Ansprechperson der Klägerin bei der Beklagten, in seiner von der Klägerin erwähnten E-Mail vom 4. August 2020 (Urk. 4/92; vgl. Urk. 23 S. 6 Rz 23 f.) die Klägerin lediglich in genereller Weise darauf hin, dass diese bis 31. Dezember 2020 bei der F.\_\_\_\_\_ versichert sei und bei der Beklagten eine Differenzdeckung bestehe, weshalb zunächst bei der F.\_\_\_\_\_ eine Schadenmeldung vorgenommen werden müsse (Urk. 17/92). Es wird damit, wie die Vorinstanz zutreffend erwog (Urk. 24 S. 7 oben), in keiner Art und Weise eine bestimmte Differenzdeckung im vorliegenden Versicherungsfall anerkannt bzw. eine konkrete Schadensdeckung zugesichert. Vielmehr ist der Beklagten zuzustimmen, dass diese von Anfang an hinsichtlich der Ablehnung der Deckung klar und deutlich kommunizierte (Urk. 28 S. 3 f. Rz 9, 14 S. 9 f. Rz 38; Urk. 10 S. 3 Rz 9, S. 10 Rz 61, S. 14 Rz 88; Urk. 4/28). Selbst wenn E.\_\_\_\_\_ damals wusste, dass nur Massnahmen gegen die Kunden der Klägerin den Ertragsausfall verursacht hatten und die Klägerin nur diesen Ertragsausfall der Beklagten gegenüber als Schaden geltend machte (Urk. 23 S. 6 f. Rz 24), ändert solches nichts daran, dass - mit der Vorinstanz - nicht von einer Anerkennung einer solchen Deckung durch E.\_\_\_\_\_ bzw. die Beklagte auszugehen ist. Zudem ist im Hinblick auf die neue Police 2021 nicht von einer angeblichen Klarstellung der Deckung auch hinsichtlich der Schliessung abnehmender Betriebe (Urk. 4/3 S. 9, Rubrik Rückwirkungsschäden) betreffend die Police 2020 (vgl. Urk. 2 S. 15 Rz 62) auszugehen. Bei der Police 2021 handelt es sich, wie die Beklagte einleuchtend dartut, vielmehr um ein - 15 - neues Versicherungsprodukt ("Hygieneversicherung"; vgl. Urk. 4/3 S. 3, 8 f.; Urk. 10 S. 11 Rz 63, S. 12 Rz 67 und 69; Urk. 28 S. 9 Rz 37). An ihren Beweisofferten vor Vorinstanz (Parteibefragung und Zeugeneinvernahmen, vgl. Urk. 24 S. 7 m.H.) hält die Klägerin im Berufungsverfahren zu Recht nicht mehr fest (Urk. 23 S. 5-8). Dass die Zahlungen, welche die Beklagte an (versicherte) Kunden der Klägerin leistete, welche selbst von den Lockdowns betroffen waren (wo es mithin nicht um Rückwirkungsschäden ging), im vorliegenden Zusammenhang irrelevant sind, hat nunmehr auch die Klägerin eingesehen (Urk. 23 S. 7 Rz 28). Ob es sich dabei um Kulanzzahlungen handelt (Urk. 24 S. 7; Urk. 23 S. 7 Rz 29; Urk. 28 S. 10 Rz 41), kann dementsprechend dahingestellt bleiben. Weiterungen zu einer von der Vorinstanz mangels Substantiierung zu Recht verneinten allfälligen Zusicherung einer vertraglich nicht geschuldeten Entschädigung seitens der Beklagten (Urk. 24 S. 9-11) erübrigen sich, nachdem die Klägerin eine solche separate Anspruchsgrundlage nie geltend gemacht haben will (Urk. 23 S. 7 f. Rz 30 f.). 4.4. Normativer Konsens Nach dem Wortlaut der einschlägigen Bestimmung sind nebst Ertragsausfällen aufgrund der Schliessung des eigenen Betriebs des Versicherten auch solche zufolge Schliessung anderer, zudienender Betriebe (Rückwirkungsschäden) gedeckt (Urk. 4/4 S. 19). Gemäss dieser klaren Formulierung sind Ertragsausfälle aufgrund der Schliessung abnehmender Betriebe nicht gedeckt. Die Verwendung des Adjektivs "andere" dient, mit der Vorinstanz (Urk. 24 S. 8), dazu, den Versicherungsgegenstand neben der versicherten Schliessung des eigenen Betriebs auf die Schliessung weiterer Betriebe auszudehnen. Der mit Komma abgetrennte Zusatz "zudienender" präzisiert, welche anderen Betriebe gemeint sind (vgl. Urk. 24 S. 8). Der in Klammern vermerkte Begriff "Rückwirkungsschäden" ändert daran nichts. Die Rückwirkungsschäden werden damit klar auf solche aus der

Schliessung zu- dienender Betriebe beschränkt. Das Verhältnis der beiden Adjektive zueinander, erscheint damit, entgegen der klägerischen Auffassung (Urk. 23 S. 8 Rz 35), durch- aus klar. Die Formulierung ist eindeutig und kann von einem vernünftigen Dritten jedenfalls nicht dahingehend verstanden werden, dass nebst den zudienenden auch abnehmende Betriebe erfasst bzw. sämtliche denkbaren Rückwirkungsschä-

- 16 - den versichert sein sollen. Solches überdehnt den Wortlaut. Worin der Unterschied zwischen der von der Klägerin vorgeschlagenen (klaren) Formulierung ("andere Betriebe, die dem Versicherten zudienen"; Urk. 23 S. 9 Rz 38) und der Kurzversion der Beklagten (anderer, zudienender Betriebe), liegen soll, erschliesst sich sodann nicht (vgl. auch Urk. 28 S. 11 Rz 46). Das Adjektiv "andere", welches die Klägerin in der ihrerseits vorgeschlagenen Formulierung immerhin selbst verwendet, mag zwar allenfalls überflüssig sein, dient aber der Verdeutlichung der Abgrenzung vom eigenen Betrieb des Versicherten und erscheint damit sinnvoll. Eine andere, ver- nünftige Leseart der Bestimmung, als die dargestellte, vermag die Klägerin nicht darzutun (vgl. Urk. 23 S. 8 f.). Von Unklarheit kann nicht die Rede sein, weshalb die Vorinstanz zu Recht die (nur subsidiäre) Unklarheitsregel nicht anwandte (Urk. 24 S. 8 m.H. auf BGE 122 III 118 E. 2d S. 124). Auch die zweckorientierte Auslegung führt zu keinem anderen Schluss. Es war den Parteien mit Blick auf die Vertragsfreiheit unbenommen, im Rahmen der Police 2020 nur das Produktionsausfallrisiko und nicht auch das Absatzrisiko zu versi- chern. Von einer rein künstlichen und ökonomisch irrelevanten bzw. willkürlichen Differenzierung (vgl. Urk. 2 S. 15 Rz 61; Urk. 23 S. 10 Rz 44) ist keineswegs aus- zugehen. Wie bereits die Vorinstanz zutreffend festhielt, ändert auch nichts, wenn die (eingeschränkte) Deckung im Einzelfall für einen Versicherungsnehmer unbe- friedigend ist. Eine Versicherung darf die von ihr gedeckten Schäden selbstredend - nicht zuletzt aus wirtschaftlichen Gründen - einschränken (vgl. Urk. 24 S. 8). Sollte die Klägerin tatsächlich eine andere als die abgeschlossene Versicherung gewollt haben, hätte sie solches über allfällige Willensmängel geltend machen müssen. Die Vorinstanz hat sodann richtig erkannt, dass ebenso die systematische Ausle- gung unter Heranziehen der in den Kundeninformationen enthaltenen Umschrei- bung, welche, wie dies einleitend ausdrücklich festgehalten wird (Urk. 4/5 S. 2), Vereinfachungen enthalten und weder die Police noch die allgemeinen Versiche- rungsbedingungen ersetzen (Urk. 4/5 S. 2), zu keinem anderen Ergebnis führt (Urk. 24 S. 8 f.). Dies wurde von der Klägerin im Berufungsverfahren denn auch nicht mehr kritisiert (Urk. 23 S. 9 f.).

- 17 - 4.5. Nach dem Gesagten kam die Vorinstanz somit korrekt zum Schluss, dass Er- tragsausfälle infolge behördlich angeordneter Massnahmen unter der zwischen den Parteien abgeschlossenen, auf die vorliegenden Ansprüche zur Anwendung kom- menden Betriebsversicherung nur dann gedeckt sind, wenn diese aus der Schlies- sung des eigenen Betriebs oder diesem zudienender Betriebe resultieren. 4.6. Verjährung / Verwirkung Am 1. Januar 2022 ist das revidierte Versicherungsvertragsgesetz in Kraft getreten. Gemäss der eigenen, abschliessenden Übergangsbestimmung von Art. 103a VVG (lex specialis) gelten für Verträge, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 19. Juni 2020 abgeschlossen worden sind, folgende Bestimmungen des neuen Rechts: die Formvorschriften (lit. a) und das Kündigungsrecht nach den Artikeln 35a und 35b VVG (lit. b). Alle anderen Bestimmungen gelten nur für neu abge- schlossene Verträge (vgl. Botschaft zur Änderung des Versicherungsvertragsge- setzes vom 28. Juni 2017, BBl 2017 5089 ff., 5136). Die dem vorliegenden Rechts- streit zugrunde liegende Betriebsversicherung wurde am 19. März 2020 und damit vor dem 1. Januar 2022 abgeschlossen. Mit Ausnahme der

Formvorschriften und des Kündigungsrechts sind daher die Bestimmungen des VVG in der bis Ende 2021 geltenden Fassung anwendbar (vgl. BGer 4A\_189/2024 vom 27. Januar 2025 E. 2.4.4.-2.4.8, zur Publikation vorgesehen). Vorliegend ging die Vorinstanz somit zu Recht von der altrechtlichen zweijährigen Verjährungs- bzw. Verwirkungsfrist aus (aArt. 46 VVG; Urk. 4/5 Ziffer I11 Abs. 1 und 2; Urk. 24 S. 13), womit eine all- fällige Forderung verjährt bzw. verwirkt wäre, zumal unbestritten ist, dass die Klä- gerin das Schlichtungsgesuch nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Beginn der Verjährung und Verwirkung mit Eintritt des ersten Lockdowns am 17. März 2020, nämlich am 16. Dezember 2022 (Urk. 1) gestellt hat (vgl. auch Urk. 23 S. 10 f. Rz 49 f.). 4.7. Resümiert wies die Vorinstanz die Klage somit mangels Versicherungsde- ckung des geltend gemachten Schadens sowie zufolge Verjährung/Verwirkung all- fälliger Ansprüche zu Recht ab, womit die Berufung abzuweisen und der angefoch- tene Entscheid zu bestätigen ist.

- 18 - D. Kosten- und Entschädigungsfolgen Ausgangsgemäss (Art. 106 Abs. 1 ZPO) sind die erstinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen (Urk. 24 S. 14, Dispositivziffern 2, 3 und 4) zu bestätigen. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind der Klägerin aufzuerlegen und mit deren Kostenvorschuss von Fr. 3'000.– (vgl. Urk. 26) zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Die Klägerin hat sodann der Beklagten für das Berufungsverfahren eine Par- teientschädigung von Fr. 2'540.–, zuzüglich 8.1 % MWSt. (Fr. 205.75), mithin total Fr. 2'745.75 zu bezahlen (§ 4 Abs. 1 und 2 [Reduktion der Entschädigung um 20 % aufgrund der Verfahrensbeschränkung, vgl. Urk. 24 S. 14 E. 5] und § 13 Abs. 1 und 2 AnwGebV). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.